

Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen

Gebührenordnung
der
Krankenpflegestation Deizisau
einschließlich der Nachbarschaftshilfe

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Deizisau erhebt für die Inanspruchnahme der Dienst- und sonstigen Leistungen ihrer Krankenpflegestation einschließlich Nachbarschaftshilfe Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. die Leistungen der Krankenpflegestation einschließlich der Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt;
2. als Kostenträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen dazu verpflichtet ist;
3. die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung (SGB V u. RVO)

(1) Die Krankenpflegestation Deizisau bietet entsprechend den Bestimmungen des SGB V und der RVO sowie den dazu zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen geschlossenen Rahmenverträgen folgende Dienstleistungen an:

- a) Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts. Diese umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 SGB V).
- b) Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung. Diese umfasst Behandlungspflege (§37 Abs. 2 Satz 1 SGB V).
- c) Häusliche Krankenpflege zur Weiterführung des Haushalts mit den notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, §§ 198 und 199 RVO).

(2) a) Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- 01 Verbandswechsel/Wundpflege
- 02 Injektionen
- 03 Katheterpflege/ -wechsel
- 04 Dekubitusbehandlung
- 05 Einlauf/Darmentleerung
- 06 Spezielle Krankenbeobachtung
- 07 Einreibungen/Wickel
- 08 Medikamentenüberwachung/ -verabreichung
- 09 Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege
- 10 Künstliche Ernährung

b) Im Rahmen der Grundpflege nach SGB V werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- 11 Hilfe bei der Körperpflege
- 12 Prophylaxen
- 13 Hilfe bei Wäschewechsel/An-/Auskleiden
- 14 Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontinenz
- 15 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- 16 Lagern/Betten/Umbetten
- 17 Aktivierung/Mobilisation

c) Hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Versicherten zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushaltes.

d) Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushaltes notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder

(3) Die Entgelte für die in Absatz 2 genannten Leistungen entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden sie in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelte für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)

(1) Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der **Grundpflege** und der **hauswirtschaftlichen Versorgung**. Sie sind in sogenannte „Leistungspakete“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden. Über den Einsatz der Mitarbeiter/innen zur Ausführung der Leistungen entscheidet die Pflegedienstleitung.

(2) Die Inhalte und Preise der einzelnen Leistungspakete entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Leistungserbringer. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Pflegeeinsätze, die über den in § 36 Abs. 3 SGB XI festgelegten Gesamtwert hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden. Dies gilt auch für Empfänger von Geldleistungen (Pflegegeld) nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

(3) Gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI vorgeschriebene Besuche zur Qualitätssicherung werden durch eine Pflegefachkraft durchgeführt. Die Vergütung entspricht der gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 5

Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, die nicht mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Krankenpflegestation zu folgenden Gebühren an:

1. Für Hausbesuche mit pflegerischem Schwerpunkt gelten die Preise gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Für Hausbesuche mit behandlungspflegerischen Maßnahmen gelten die Preise gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
3. Für Hausbesuche mit hauswirtschaftlichem und sozialbetreuerischem Schwerpunkt (Nachbarschaftshilfe) gilt der zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg jeweils ausgehandelte Preis für Einsätze von nebenberuflichen Haushaltshilfen nach § 38 SGB V.
4. Für die Teilnahme an den Betreuungsnachmittagen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
5. Für eine Nachtbetreuung zwischen 4 und 12 Stunden gelten die Preise der Agentur für Wohnhelfer.

§ 6**Gebührennachlässe**

Sofern der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr selbst tragen muss und diese noch nicht von einem Sozialleistungsträger (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt usw.) übernommen wird, kann ihm bei Vorliegen eines sozialen oder wirtschaftlichen Härtefalles eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Gebührenschuldner ist derjenige, für den die Leistungen erbracht wurde.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11. September 2001 außer Kraft.

Deizisau, den 27.04.2010

Bürgermeisteramt


Thomas Matrohs
Bürgermeister



Nachrichtlich:

Entgelte für Leistungen nach dem SGB V (§ 3 der Gebührenordnung) – Stand: Mai 2010

Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V)	AOK	VDEK Ersatz- kassen	BKK, IKK u.a.	LKK
	€	€	€	€
<u>Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 + 2 SGB V</u>				
a) Pflegefachkraft/Pauschale pro Hausbesuch				
Leistungsgruppe 1	8,72	8,75	8,58	8,75
Leistungsgruppe 2	13,14	12,81	12,56	12,81
Leistungsgruppe 3	16,83	16,27	15,95	16,27
b) Pflegekraft (1jährig)/Pauschale / Hausbesuch - nur LG 1	8,72	7,41	8,58	8,75
Infusionstherapie: Pauschal bzw. nach Anhängen/Abhängen	16,83/13,14	16,27/12,81	15,95/12,56	16,27/12,81
Anleitung in d. Behandl.Pflege Zuschlag zum Preis d. LG	7,62	7,62	7,53	7,62
Grundpflege je Hausbesuch	18,83	18,83	18,61	18,83
Anleitung in d. Grundpflege - Zuschlag zum Preis d. GrPfl.	8,63	8,63	8,53	8,63
Hauswirtschaftl. Versorgung	17,72	17,72	17,52	17,72
Zuschlag bei Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) pro Hausbesuch	1,93	1,93	1,92	1,93
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen pro Hausbesuch	1,17	1,08	1,05	1,08
Zuschlag bei Kindern (0 - 6 Jahre) pro Hausbesuch	1,67	1,67	1,65	1,67

Haushaltshilfe/Familienpflege (§ 38 SGB V) Stand: Mai 2010	AOK	VDEK Ersatz- kassen	BKK, IKK u.a.	LKK
	€	€	€	€
Einsatz einer hauptberufl. Haushaltshilfe je angef.15 Min.	6,55	6,41	6,22	-
Einsatz einer nebenberufl. Haushaltshilfe je angef.15 Min.	3,20	3,17	3,05	-
Wegekosten je KM	0,35	0,35	0,30	-

Entgelte für Leistungen nach dem SGB XI (§ 4 der Gebührenordnung)

Leistungen Stand: März 2010 (neue Preise z.Zt. in Verhandlung)	Pflegerische Fachkraft	Hausw.- Fachkraft	Ergänzende Hilfe
	€	€	€
1. Große Toilette	22,52	19,30	15,44
2. Kleine Toilette	15,03	12,90	10,32
3. Transfer/An-/Auskleiden	8,13	6,96	5,57
4. Hilfe bei Ausscheidungen	9,99	-	-
5. Einfache Hilfen bei Ausscheidungen	-	8,56	6,85
6. Spezielles Lagern	5,00	4,28	3,42
7. Mobilisation	5,00	4,28	3,42
8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	5,00	4,28	3,42
9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	17,53	15,01	12,01
10. Verabreich. v. Sond.Nahr. m. Spritze, Schwerkraft o. Pumpe	15,38	-	-
*11. Hilfestellung beim Verlassen u. Wiederaufsuchen d. Wohn.	7,50	7,50	5,16
12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	11,03	11,03	8,59
13. Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,39	2,39	2,39
14. Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	22,06	22,06	17,19
*15. Einkauf/Besorgungen	6,62	6,62	5,16
*16. Waschen, Bügeln, Putzen	6,62	6,62	5,16
17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,40	4,40	3,42
18. Beheizen	6,62	6,62	5,16

Anmerkung: * pro angefangene ¼ Stunde

	€
Wegepauschale: pro Hausbesuch (bei betreuten Wohnanlagen Begrenzung auf max. 1 x in Pfleg.St. I; 2 x Pfl.St. II; 3 x Pfl.St. III) bei Kombination mit SGB V-Leistungen:	3,30 1,85
Zuschläge für Einsätze in der Nacht (20.00 – 6.00 Uhr)	2,04
Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:	2,11

Geb. f. Nachtbetreuung n. § 5 Ziff. 5 (Stand Apr. 2010): Erste 4 Std. = 10,00 €; 5. Std. = 9,00 €; 6. Std. = 8,00 €; ab 7. Std. = 7,00 €

